

Satzung des Swinging Orchestra Schönberg e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der weiblichen Form gefasst. Soweit die weibliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie auch diverse (m/w/d) Funktions- und Amtsträgerinnen sowie sonstige Mitglieder und Personen angesprochen.

§ 1 Zweck

- (1)** Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Bigband-Wesens, sowie insbesondere die Förderung der Jugendhilfe.
- (2)** Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Übungsstunden ab und stellt sich bei bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3)** Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der zuvor genannten Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4)** Das Swinging Orchestra Schönberg ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Es bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1a Musikalisches Spektrum

- (1)** Den in § 1 genannten Vereinszweck in Anlehnung an den ständigen sozialen und kulturellen Wandel weiter zu entwickeln und zu fördern - und somit den Fortbestand des Vereins langfristig zu sichern - ist oberste Obliegenheit der Vereinsorgane.
- (2)** Im Hinblick auf die in § 1 festgeschriebene Förderung der Jugendhilfe ist hier den neuen Impulsen durch die Jugend im besonderen Maße Rechnung zu tragen.
- (3)** Um insbesondere den Jugendlichen das Musizieren in zeitgemäßen Gemeinschaften zu ermöglichen, ist die Einrichtung von Musikabteilungen z. B. für die musikalische Früherziehung, das Erarbeiten diverser Musikkultur, das Erlernen weiterer Musikinstrumente sowie die Entwicklung neuer Formen des musikalischen Vortrages in der Öffentlichkeit je nach Bedarf gegeben.
- (4)** Die Musikabteilungen sind nicht rechtsfähige Vereinigungen innerhalb des „Swinging Orchestra Schönberg e.V.“.
- (5)** Die Musikabteilungen können einen die Abteilung benennenden Namen führen, der mit dem Zusatz „im Swinging Orchestra Schönberg e.V.“ zu versehen ist.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen: **„Swinging Orchestra Schönberg e.V.“** (SOS-Bigband) und hat seinen Sitz in 22929 Schönberg.
- (2)** Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern;
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2)** Aktives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (3)** Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (4)** Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und fördernden Mitglieder. Es steht ihnen frei, einen Beitrag zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (2)** Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3)** Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4)** Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5)** Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag sowie etwaige Umlagen rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so können Antragstellende hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2)** Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (3)** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres einzuhalten.
- (4)** Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag oder einer Jahresumlage im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5)** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich

zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(6) Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Umlageforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gleiches gilt für Umlagen.

(2) Der Vereinsbeitrag wird quartalsweise berechnet, auch wenn ein Mitglied während eines laufenden Quartals eintritt oder ausgeschlossen wird.

(3) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Vereinsbeitrag bzw. Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand;
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden;
- b) der 2. Vorsitzenden;
- c) der Kassenwartin;
- d) der Schriftführerin;
- e) der Jugendwartin.

(2) Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dabei, dass die 2. Vorsitzende – mit Ausnahme des durch Vorstandsbeschluss fest zugewiesenen Aufgabenbereichs – ihre Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzenden nutzen soll.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, ist sowohl die 1. Vorsitzende als auch die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht der 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis – mit Ausnahme des durch Vorstandsbeschluss fest zugewiesenen Aufgabenbereichs – jedoch nur für den Fall der Verhinderung der 1. Vorsitzenden.

(5) Die Kassenwartin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der die Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten als Vorstandsmitglieder ausüben können.

(10) Auch ohne Sitzung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 9

Musikalische Leitung

(1) Die Musikalische Leitung wird vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Soweit die musikalische Leitung feststehende Bezüge erhält, ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag auszuführen. Die gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

(3) Die musikalische Leitung ist für die gesamte musikalische Arbeit im Verein, insbesondere für die einzustudierenden Werke sowie die öffentlichen Auftritte zuständig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der 8. Teil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und namentlich vorliegen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben können.

(7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendwartin) und die Bestätigung der Musikalischen Leitung.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfenden auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfenden und Entlastung des Vorstandes.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine von der 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertretung.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfenden erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfenden ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht im ersten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 14

Jugendordnung

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeitenden gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre.
- (4) Die Jugendwartin ist Mitglied des Vorstandes. Sie muss mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Jugendwartin unter 18 Jahren bedarf zu ihrer Wahl der Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Umlagen, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen, davon mindestens ein aktives Vereinsmitglied.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken einem gemeinnützigen Verein zugute kommen, der seine Tätigkeit darauf gerichtet hat, die Jugendhilfe zu fördern. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2024 beschlossen und ist eine modifizierte Ausgabe der Gründungssatzung vom 1. Oktober 1976.

Schönberg, den 26.03.2024

gez.
Peter Urgien
1. Vorsitzende

gez.
Svenja Aagard
2. Vorsitzende